



Kindergrundsicherung: Weichen jetzt richtig stellen!

Expert:innenbeirat¹ und Projekt „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“

Das Wichtigste in Kürze

In Deutschland sind 3 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und weitere 1,5 Millionen junge Erwachsene von 18 bis 24 Jahren armutsgefährdet². Die Vermeidung von Kinder- und Jugendarmut muss daher oberste Priorität haben. Der vorliegende Gesetzentwurf für eine Kindergrundsicherung ist ein erster wichtiger Schritt. Er enthält aber noch keine ausreichende Weichenstellung für eine wirksame Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut. An folgenden Punkten muss dringend nachgebessert werden:

1. Im Gesetz ist perspektivisch anzulegen, dass die Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen wirklich neu bestimmt wird – unter der Beteiligung von jungen Menschen. Dieses Ziel löst der Gesetzentwurf nicht ein. Notwendig ist eine Abkehr von der jetzigen Bestimmung der Regelbedarfe hin zu einer Neubestimmung dessen, was Kinder und Jugendliche für eine echte Teilhabe an unserer Gesellschaft brauchen. Dabei müssen sie selbst beteiligt und befragt werden. Denn Kinder und Jugendliche sind keine kleinen Erwachsenen, haben eigene Bedarfe und sind Expert:innen ihres Lebens, über das sie selbst am besten Auskunft geben können.

1 Dem Expert:innenbeirat des Projektes gehören an: Prof.'in Sabine Andresen, Prof.'in Tanja Betz, Dr. Jürgen Borchert, Dr. Karin Jurczyk, Prof. Thorsten Kingreen, Prof.'in Anne Lenze, Prof. Holger Stichnoth und Prof. Martin Werding.

2 Für aktuelle Daten zur Kinder- und Jugendarmut siehe Funcke/Menne (2023a) und (2023b).

2. Die Neubestimmung der Existenzsicherung muss besonders die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in den Blick nehmen. Der dafür vorgesehene pauschale Betrag von 15 Euro im Monat hat keine empirische Basis, ist realitätsfremd und nachweislich zu gering. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Nachweispflicht für die Bildungs- und Teilhabeleistungen muss entfallen, um bürokratischen Aufwand, Verwaltungskosten und die damit einhergehende Belastung für Familien zu verringern. Sie basiert auf einem Geist des Misstrauens gegenüber Eltern, für dessen Berechtigung es keinen empirischen Beleg gibt.
3. Die Kindergrundsicherung muss die besonders hohe Armutsbetroffenheit von Kindern in Familien mit alleinerziehenden Eltern vermeiden. Damit das gelingt, sollten folgende Punkte im Gesetzentwurf angepasst werden:
 - a. Die gestaffelten Anrechnungsraten von Unterhaltszahlungen in Abhängigkeit von ihrer Höhe müssen entfallen. Sie sind komplex und teilweise gar nicht wirksam. Zudem führen sie zu kritischen Grenzbelastungen und Schlechterstellungen für einige Alleinerziehende.
 - b. Die Begrenzung des Unterhaltsvorschusses für Kinder ab dem Schuleintritt in Abhängigkeit vom Erwerbseinkommen des alleinerziehenden Elternteils (600 Euro/Monat) muss zurückgenommen werden. Erstens brauchen alleinerziehende Elternteile keine Erwerbsanreize: Drei von vier alleinerziehenden Müttern sind bereits erwerbstätig; sie arbeiten häufiger Vollzeit als Mütter in Paar-familien. Was sie brauchen, sind verlässliche und gute Betreuungseinrichtungen für ihre Kinder und Rahmenbedingungen, die eine faire Aufteilung sowie Vereinbarkeit von Fürsorge- und Erwerbsarbeit zwischen Müttern und Vätern ermöglichen. Zweitens führt die Regelung zu einer Ungleichbehandlung von älteren Kindern in Abhängigkeit von der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils, die aus einer kinder- und verfassungsrechtlichen Sicht sehr bedenklich ist.
 - c. Es darf keine Übertragung des Konzepts der temporären Bedarfsgemeinschaft auf die Kindergrundsicherung geben. Dies würde die Unterdeckung von Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in getrennten Familien weiter verstärken und zu Schlechterstellungen von alleinerziehenden Familien führen, die heute Kinderzuschlag beziehen. Notwendig wäre es, die Mehrbedarfe von Kindern in getrennt lebenden Familien endlich empirisch zu erheben und im Rahmen der Kindergrundsicherung zu decken.
4. Alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland haben laut UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf gutes, gesundes Aufwachsen und soziale Teilhabe – auch dann wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Sie müssen daher auch alle Anspruch auf Kindergrundsicherung haben. Kindern im Asylbewerberleistungsbezug stattdessen den Sofortzuschlag zu streichen und Übergangsfristen zu verlängern, führt zu einer Schlechterstellung dieser jungen Menschen. Das untergräbt Integrationsbemühungen, beraubt sie ihrer Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten und ist kurzsichtig mit Blick auf den Fachkräftemangel.
5. Die Etablierung von Familienservicestellen, die die Kindergrundsicherung verwalten sollen, ist wichtig und richtig. Jobcenter sind aufgrund ihrer Arbeitsmarktorientierung sowie von Stigmatisierungsängsten und -erfahrungen der dort betreuten Leistungsbezieher:innen nicht dafür geeignet. Ein solcher Verwaltungsumbau und auch die Schaffung digitaler Antragswege kostet Geld – zumal noch weit mehr Kinder und Familien die Kindergrundsicherung in Anspruch nehmen sollen. Dieses Geld ist notwendig, um tatsächlich die Bringschuld des Staates umzusetzen. Perspektivisch sollten die Familienservicestellen zu niedrigschwelligen, unbürokratischen Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern weiterentwickelt werden, in denen sie Hilfen aus einer Hand bekommen.

Ziel der Kindergrundsicherung muss es sein, Kinder- und Jugendarmut wirksam zu vermeiden. Allen Kindern und Jugendlichen sollten so gutes Aufwachsen und faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe eröffnet werden – unabhängig von ihrem sozio-ökonomischen Hintergrund, ihrer Migrationserfahrung sowie der Familienform, in der sie leben. Darauf haben sie laut UN-Kinderrechtskonvention ein Recht. Zugleich stellt Armut das höchste Risiko für ihre Entwicklung dar.

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf zur Einführung der Kindergrundsicherung ist ein Einstieg, um dieses Ziel zu erreichen. Sie wird bei einigen Kindern und Jugendlichen zu Verbesserungen führen. Durch die jetzige Ausgestaltung (Höhe der Leistung, Nachweispflichten, mangelnde Datenbasis und fehlende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) wird sie aber noch nicht die armutsvermeidende Wirkung haben, die dringend notwendig ist. Dazu muss jetzt vor allem bei den Regelungen für alleinerziehende Familien sowie für Kinder und Jugendliche im Asylbewerberleistungsgesetz nachgebessert und auch in Zukunft an der Kindergrundsicherung weitergearbeitet werden – mit einer klaren Priorität auf der Armutsvermeidung für *alle* Kinder und Jugendlichen.

1. Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen neu bestimmen – unter ihrer Beteiligung

Zentrale Herausforderung ist es, die zur Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen erforderlichen finanziellen Mittel neu zu bestimmen.³ Die mit dem Gesetz vorgenommene ad-hoc-Anpassung einiger Verteilungsschlüssel (u. a. für Heimtextilien und Bodenbeläge) dient wohl eher dazu, den Wegfall des in der Corona-Pandemie eingeführten Sofortzuschlags zu kompensieren. Die Konzentration auf zwei Ausgabekategorien und die Anpassung selbst erscheinen willkürlich. Das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, existenzsichernde Leistungen für junge Men-

schen neu zu bestimmen, wird klar verfehlt. Und auch die aktuelle Anpassung der Regelsätze trägt zwar den gestiegenen Lebenshaltungskosten der letzten Jahre Rechnung, sie bedeutet aber real nicht mehr Geld für Kinder und Jugendliche.

Alle uns bekannten wissenschaftlichen Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen existenzsichernden Leistungen in der Höhe nicht ausreichen, um Kindern und Jugendlichen Teilhabe zu eröffnen (z. B. Lietzmann/Wenzig 2020, Funcke/Menne 2023b). Die negativen Folgen dieser Armut und eingeschränkter Teilhabemöglichkeiten von jungen Menschen sind ebenfalls gut belegt.⁴ Es besteht daher eine hohe Dringlichkeit, die existenzsichernden Leistungen für Kinder und Jugendliche wirklich neu festzusetzen und endlich eine Abkehr von der aktuellen Bestimmung der kindlichen Regelbedarfe allein auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorzunehmen.

Wenn es uns als Gesellschaft wirklich ernst damit ist, allen jungen Menschen gutes Aufwachsen und faire Chancen auf Bildung und Teilhabe zu eröffnen, dann ist ihnen das zu gewähren, was in unserer Gesellschaft heute zu gutem Aufwachsen dazu gehört und als „normal“ angesehen wird. Notwendig ist ein Paradigmenwechsel: weg vom Existenzminimum hin zu einer existenzsichernden Leistung für Kinder und Jugendliche. Sie benötigen echte Möglichkeiten und Spielräume für ihre Entwicklung sowie für gesellschaftliche Teilhabe.

In diesem Prozess haben Kinder und Jugendliche ein Recht darauf, gehört und beteiligt zu werden. Sie sind keine kleinen Erwachsenen und haben eigene Bedarfe. Zudem sind sie Expert:innen ihres Lebens und in bestimmten Bereichen können nur sie Auskunft über ihre Bedarfe geben. In der Forschung ist hinreichend belegt, dass sie genauso verlässlich Auskunft geben können wie Erwachsene.⁵ Sie müssen daher selbst regelmäßig und repräsentativ befragt werden, was für sie heute zum Aufwachsen dazu gehört, was sie unbedingt brauchen, wann für sie

3 Vorschläge dazu finden sich in: Expert:innenbeirat/ Projekt „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“ (2023).

4 Siehe exemplarisch Laubstein et al. (2016); Funcke/Menne (2023b); Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage (2023:238).

5 Siehe Andresen/Möller (2019); Herfurth et al. (2023); Althaus/Andresen (2023).

Ausgrenzung und Armut oder auch Luxus beginnen. Solche Daten fehlen bislang als Grundlage für eine kind- und jugendgerechte Politik und ganz besonders bei der Bestimmung finanzieller Leistungen wie der Kindergrundsicherung (Expert:innenbeirat/Projekt 2023). Denn die EVS, auf deren Grundlage die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche aktuell ermittelt werden, betrachtet lediglich Ausgaben von Haushalten, erfragt werden nur wenige spezifische Ausgaben für junge Menschen und befragt werden auch nur Erwachsene, nicht die Kinder und Jugendlichen selbst. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf.

Im Gesetzentwurf muss daher zum einen eine echte Neubestimmung der existenzsichernden Leistungen für Kinder und Jugendliche und zum anderen ihre systematische Beteiligung und Befragung perspektivisch angelegt werden.

2. Höhe der Bildungs- und Teilhabeleistungen empirisch fundieren und Nachweispflicht herausnehmen

Die Neubestimmung der Existenzsicherung muss besonders die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in den Blick nehmen, denn der aktuell dafür vorgesehene pauschale Betrag von 15 Euro im Monat hat keine empirische Basis und ist realitätsfremd. Er ist nachweislich zu gering und wird die Möglichkeiten zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche, die finanzielle Unterstützung durch die Kindergrundsicherung benötigen, weiterhin deutlich beschneiden. Das ist aus einer kinderrechtlichen Perspektive nicht hinnehmbar und widerspricht der Idee der Kindergrundsicherung als ein einheitliches System für alle Kinder, das Kinderarmut vermeidet, Teilhabe ermöglicht und Chancen eröffnet.

Es ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, dass der Betrag für Bildung und Teilhabe und das Schulstarterpaket automatisch gemeinsam mit dem Kinderzusatzbetrag ausgezahlt werden sollen. Problematisch ist aber, dass die Auszahlung der Leistung für Bildung und Teilhabe bestimmte Nachweise erfordert. Dies stellt einen hohen Mehraufwand für die Verwaltung dar, der in keinem Verhältnis zu dem ge-

ringen Betrag steht, um den es hier geht. Jedes halbe Jahr einen Nachweis über eine Vereinszugehörigkeit oder eine Kursteilnahme zu erbringen ist auch für die Familien eine unnötige bürokratische Hürde. Sie zeugt von einem Geist des Misstrauens gegenüber Eltern und ist nicht alltagstauglich. Manche Kurse dauern nur einige Wochen oder wenige Monate (etwa Schwimmkurse), die ggf. zum Beantragungszeitpunkt noch nicht begonnen haben und beim nächsten schon wieder vorbei sind. Es entsteht unnötiger Beratungs- und Verwaltungsaufwand.

Nicht erreicht werden zudem Kinder und Jugendliche, die nicht institutionalisierten Hobbies nachgehen und Geld z. B. für Mal- und Bastelmaterial, Instrumente und Noten, ein Skateboard, Kino- oder Konzertbesuche benötigen. Auch finanzielle Ressourcen für das Leben der eigenen Jugendkultur, wie Treffen und Unternehmungen mit Freund:innen, oder für den Bedarf von jungen Menschen zu sparen, um sich in Zukunft etwas leisten zu können, werden mit einer Nachweispflicht nicht berücksichtigt.

Der pauschale Betrag von 15 Euro sollte daher zum einen an die tatsächlichen Bedarfe junger Menschen angepasst und empirisch fundiert werden; zum anderen sollte die Nachweispflicht entfallen. Für das darin zum Ausdruck kommende Misstrauen gegenüber Eltern gibt es keinen Anlass: Studien legen vielmehr nahe, dass sie kindbezogene Leistungen auch im Sinne des Kindeswohls verwenden (Stichnoth et al. 2018). Durch den Wegfall der Nachweispflicht würden Betroffene nicht noch weiter zeitlich belastet, Bürokratieaufwand vermieden und Verwaltungskosten eingespart.

3. Hohe Armutsbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen in alleinerziehenden Haushalten wirklich senken

Alleinerziehende Familien haben ein sehr hohes Armutsrisiko (2022: 42,9 %; Statistische Ämter 2023), so dass die Kindergrundsicherung gerade hier Verbesserungen schaffen muss. Daher ist es erst einmal positiv, dass Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss im Rahmen des Kinderzusatzbetrages nicht mehr, wie im Bürgergeldbezug, vollständig angerech-

net werden, sondern nur noch zu 45 Prozent wie aktuell bereits beim Kinderzuschlag. Die Regelung wird bei einigen Alleinerziehenden zu Verbesserungen führen. Allerdings werden im Gesetz vorgesehene Ausnahmen von dieser Regel zur Folge haben, dass viele Alleinerziehende mit älteren Kindern nicht von diesen Verbesserungen profitieren. Die gestaffelte Anrechnung des Unterhalts und die Übernahme der Regelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft (siehe unten) sorgen bei einigen sogar für Schlechterstellungen. Diese Ausnahmen müssen daher dringend aus dem Gesetzentwurf herausgenommen werden. Denn Alleinerziehende brauchen keine Erwerbsanreize. Sie sind bereits heute häufig und umfangreich erwerbstätig neben ihrer alleinigen oder überwiegend alleinigen Verantwortung für die Kinder – und dennoch sind sie im Vergleich zu anderen Familienformen am häufigsten von Armut betroffen.

a. Keine gestaffelten Anrechnungsraten von Unterhaltszahlungen

Die Anrechnung von Unterhaltszahlungen soll mit der Höhe der Unterhaltsleistungen steigen – von 45 bis zu 75 Prozent. Erhalten sie mehr als den Mindestunterhalt vom getrennt lebenden Elternteil, so dient dieser dazu, das Kind am Lebensstandard des getrennt lebenden Elternteils teilhaben zu lassen. Er sollte daher nicht stärker auf die Kindergrundsicherung angerechnet werden.

Insgesamt sind die Erhöhungen der Anrechnungsraten des Kinderunterhalts sowohl wegen der hohen Komplexität als auch vor dem Hintergrund hoher Grenzbelastungen kritisch zu bewerten. Durch die erhöhten Anrechnungsraten werden Alleinerziehende zudem in bestimmten Konstellationen gegenüber dem geltenden Recht finanziell schlechter gestellt. Daher müssen die gestaffelten Anrechnungsraten im Gesetzentwurf herausgenommen werden.

Probleme und Folgen der erhöhten Anrechnungsraten beim Kindesunterhalt

Einordnung von Holger Stichnoth

Der Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung sieht vor, dass bei höheren Unterhaltsleistungen höhere Anrechnungsraten gelten. Die Anrechnungsrate beim Unterhalt steigt

- auf **55 Prozent**, sobald der Mindestunterhalt der zweiten Altersgruppe überstiegen wird,
- auf **65 Prozent** bei der anderthalbfachen Höhe des Mindestunterhalts und
- auf **75 Prozent** bei Unterhaltsleistungen jenseits des doppelten Mindestunterhalts.

Folge der Regelung ist, dass für 14- bis 17-Jährige und ab 18-Jährige selbst Teile des Mindestunterhalts mit einer erhöhten Rate von 55 Prozent angerechnet werden.

Allerdings können Anrechnungsraten von 65 oder 75 Prozent de facto gar nicht erreicht werden, denn der Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung ist schon bei einer Anrechnungsrate von 55 Prozent komplett abgeschmolzen: Der maximale Zusatzbetrag beträgt 310 Euro pro Monat (für 14- bis 17-Jährige). Unterhaltsleistungen werden bis zum Mindestunterhalt von 525 Euro⁶ mit 45 Prozent angerechnet. Damit werden vom Zusatzbetrag schon 236 Euro abgeschmolzen, so dass 74 Euro übrig sind. Liegt der Unterhalt bei 659 Euro und damit 134 Euro über dem Mindestunterhalt (525 Euro), ist der Zusatzbetrag

⁶ Im Jahr 2023 liegt der Mindestunterhalt bei den 6- bis 11-Jährigen bei 502 Euro/Monat. Da mit der Einführung der Kindergrundsicherung die Regelbedarfe und auch das sächliche Existenzminimum steigen, erhöht sich der Mindestunterhalt in dieser Gruppe auf 525 Euro.

vollständig entzogen. Eine Anrechnungsrate von 65 Prozent würde jedoch erst bei 787,50 Euro (1,5 x 525 Euro) greifen. Sie kann damit bei 14- bis 17-Jährigen überhaupt nicht erreicht werden. Auch die Anrechnungsrate von 75 Prozent ist obsolet.

Für 14- bis 17-Jährige bedeutet eine Anrechnungsrate von 55 Prozent eine Verschärfung gegenüber der jetzigen einheitlichen 45-Prozent-Rate beim Kinderzuschlag. Zugleich liegt die 55-Prozent-Rate aber noch unter der 100-Prozent-Anrechnungsrate im Bürgergeld. Mit Blick auf das verfügbare Einkommen kommt es im Vergleich zum Status Quo in dieser Altersgruppe nicht zu einer Verschlechterung, da der maximale Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung mit 310 Euro insgesamt 60 Euro über dem aktuellen Kinderzuschlag (250 Euro) liegt. Werden die 134 Euro, die den Mindestunterhalt übersteigen, mit 55 statt 45 Prozent angerechnet, erhöht sich der anzurechnende Unterhalt um 13,40 Euro und es kommt zu einer Besserstellung. Denn der Kinderzuschlag in Höhe von 250 Euro ist bei der aktuellen Anrechnungsrate (45 %) bei einem Unterhalt von 555,56 Euro abgeschmolzen, bei der Kindergrundsicherung erst bei einem Betrag von 659 Euro (siehe oben).

Bei jüngeren Kindern können die erhöhten Anrechnungsraten allerdings zu leichten Schlechterstellungen führen. Denn der maximale Zusatzbetrag in der Kindergrundsicherung liegt bei den 0- bis 5-Jährigen bei 216 Euro und bei den 6- bis 13-Jährigen bei 238 Euro. Diese Beträge steigen aufgrund des Schlechterstellungsausgleichs bei einem Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro bei Alleinerziehenden bzw. 900 Euro bei Paarfamilien auf die heutige Höhe des Kinderzuschlags (250 Euro), übersteigen diesen aber nicht. Im Status Quo ist entsprechend der Kinderzuschlag bei einem Unterhalt von 555,56 Euro abgeschmolzen, wie eben gezeigt. Bei der Kindergrundsicherung mit höherer Anrechnungsregel wären die 250 Euro Zusatzbetrag hingegen bereits bei Unterhaltsleistungen in Höhe von 550 Euro abgeschmolzen. Bei dieser Höhe beträgt der aktuelle Kinderzuschlag noch 2,50 Euro/Monat. Damit kommt es zu einer geringfügigen Verschlechterung.

Zusätzlich wird zum Problem, dass – wie im Status Quo – Unterhaltsleistungen nicht nur beim Zusatzbetrag, sondern auch beim Wohngeld als Einkommen berücksichtigt werden. In welcher Höhe dieses Einkommen auf den Wohngeldanspruch angerechnet wird, hängt entsprechend der Wohngeldformel von der Miete, der Mietstufe, der Haushaltsgröße und der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens ab. Bei einem alleinerziehenden Elternteil mit ein oder zwei Kindern in der Mietstufe VII kann es damit im Wohngeld zu einer maximalen Transferentzugsrate von 60 bzw. 58 Prozent kommen. Insgesamt können durch die gleichzeitige Anrechnung von Unterhalt beim Wohngeld und bei der Kindergrundsicherung Anrechnungsraten von über 100 Prozent entstehen, wenn Unterhalt zu 45 bzw. gar 55 Prozent auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung angerechnet wird.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei der Kindergrundsicherung generell eine Anrechnungsrate von maximal 45 Prozent auf Unterhalt und Unterhaltsvorschuss gelten sollte, um sowohl Schlechterstellungen als auch Transferentzugsraten über 100 Prozent beim Zusammenwirken mit dem Wohngeld zu vermeiden. Die Anrechnungsrate sollte besser noch bei 40 Prozent liegen, um Transferentzugsraten über 100 Prozent auszuschließen.⁷

⁷ Transferentzugsraten über 100 Prozent würden dann lediglich noch bei Haushalten mit elf oder zwölf Personen in Mietstufe VII auftreten.

b. Keine Begrenzung des Unterhaltsvorschusses

Unterhaltsvorschuss gibt es laut Gesetzentwurf ab Schuleintritt der Kinder nur noch, wenn die/der Alleinerziehende mehr als 600 Euro im Monat verdient. Begründet wird diese Regelung damit, dass gerade für Alleinerziehende aufgrund ihrer zuletzt rückläufigen Erwerbsbeteiligung Erwerbsanreize geschaffen werden müssten. Diese Regelung ist aus zwei Gründen zurückzunehmen:

Alleinerziehende sind schon jetzt oft und umfangreich erwerbstätig, sie brauchen keine besonderen Erwerbsanreize

Rund drei Viertel aller alleinerziehenden Mütter sind erwerbstätig (2022: 73,1 %); im Vergleich zu Müttern in Paarfamilien sind sie in höherem Umfang erwerbstätig (etwa 42 % der erwerbstätigen alleinerziehenden Mütter arbeiten Vollzeit im Vergleich zu 33 % der erwerbstätigen Mütter in Paarfamilien; Statistisches Bundesamt 2024). Ihre Erwerbsbeteiligung ist im letzten Jahrzehnt gestiegen; dieser Trend wurde lediglich durch die Auswirkungen der Corona-Krise (Wegfall von verlässlichen Betreuungsmöglichkeiten sowie Minijobs) durchbrochen.

Ein knappes Fünftel der Alleinerziehenden im Bürgergeldbezug ist erwerbstätig als so genannte „Aufstocker:innen“. Diese Quote entspricht der Aufstockerquote der gesamten Bevölkerung und ist, wie die Quoten anderer Haushaltstypen auch, seit einigen Jahren rückläufig. Auch mit Blick darauf, wie viele Alleinerziehende im Bürgergeldbezug aufstocken können, spielen die oben genannten Faktoren (Corona-Krise und Wegfall von Betreuungsmöglichkeiten und Minijobs) eine Rolle.

Bei den Alleinerziehenden ist mit Blick auf den Rückgang der Aufstocker:innen zudem der Angriffskrieg auf die Ukraine und die in der Folge nach Deutschland geflohenen ukrainischen Mütter mit Kindern als Ursache bedeutsam. Von den rund eine Million Ukrainer:innen, die seit Anfang 2022 nach Deutschland eingewandert sind, waren laut Statistischem Bundesamt (2023) 40 Prozent Alleinerziehende mit ihren Kindern. Im Vergleich dazu leben in der Gesamtbevölkerung Deutschlands nur 8 Prozent der Menschen in alleinerziehenden Familien. Viele dieser ukrainischen Alleinerziehenden

sind im Bürgergeldbezug, denn die Aufnahme einer Beschäftigung für aus der Ukraine eingewanderte Frauen und vor allem für Mütter mit Kleinkindern ist schwierig. Insbesondere die fehlende Kinderbetreuung zeigt sich hier als strukturelles Problem (Kosyakova et al. 2023).

Sind Alleinerziehende nicht oder lediglich in Minijobs erwerbstätig, so liegt dies in den allermeisten Fällen an den Rahmenbedingungen: Immer noch fehlen (Ganztags-)Betreuungsplätze in Kita und Schule. Auch Arbeitszeiten sowie Aus- und Weiterbildungsangebote sind oft nicht mit den Betreuungszeiten der Kinder vereinbar, Randbetreuungsangebote stehen aber nicht zur Verfügung. Gerade mit Schuleintritt ist die Betreuung der Kinder oftmals eine neue Herausforderung, da die Ganztagsbetreuung in den Grundschulen nicht flächendeckend gewährleistet ist.

De facto brauchen gerade Alleinerziehende also keine Anreize, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sondern gute Rahmenbedingungen, das heißt eine verlässliche Infrastruktur, in der die Betreuung der Kinder gesichert ist und die Qualität stimmt. Stärkere Erwerbsanreize sind auch deshalb fehl am Platz, weil Rahmenbedingungen für eine bessere Vereinbarkeit bereits vor einer möglichen Trennung geschaffen werden müssen. Die Ermöglichung einer gerechteren Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern von Geburt der Kinder an, würde Mütter nicht einseitig zur Reduktion ihrer Arbeitszeit oder zum Ausstieg aus der Erwerbsarbeit nötigen. Die mit der Regelung zum Ausdruck gebrachte Haltung gegenüber Alleinerziehenden – mit 85 Prozent überwiegend alleinerziehenden Müttern – ist daher kritisch zu bewerten, denn sie basiert nicht auf empirischen Befunden, sondern auf Vorurteilen. Statt zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch eine weitere Ausnahme-Regelung einzuführen, sollten adäquate Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ihnen eine auskömmliche Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Die Ungleichbehandlung von älteren Kindern alleinerziehender Familien ist verfassungsrechtlich bedenklich

Die im Gesetzentwurf geplante Regelung führt zudem zu einer Ungleichbehandlung von älteren Kindern in Abhängigkeit von der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils, die aus einer kinder- und verfassungsrechtlichen Sicht sehr bedenklich ist.

Der Ausschluss älterer Kinder und Jugendlicher von der verbesserten Anrechnungsregelung des § 12 Abs. 1 BKG i. V. mit § 1a UVG als gleichheitswidrige Ungleichbehandlung

Verfassungsrechtliche Einordnung von Anne Lenze

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG), das zum 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, will Alleinerziehende, die „Erziehung unter erschwerten Bedingungen“ leisten, in ihrer Lebenssituation entlasten. Alleinerziehende sollen neben der Erziehung und Betreuung (Naturalunterhalt) nicht auch noch allein zum Barunterhalt ihrer Kinder beitragen müssen. Deswegen wird die Sozialleistung einkommensunabhängig gewährt (BT-Drs. 8/1952). Alleinerziehende, die heute mit ihren Kindern gemeinsam Bürgergeld beziehen, müssen die (vorrangige) Leistung des Unterhaltsvorschusses beantragen, jedoch wirkt sich diese derzeit auf die Höhe des verfügbaren Einkommens nicht aus, da sie zu 100 Prozent auf das Bürgergeld angerechnet wird.

Mit Inkrafttreten der Kindergrundsicherung kommt es zu einer erheblichen Verbesserung, da Kindes-einkommen in Form von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss nur noch zu 45 Prozent angerechnet wird. Damit verbleiben 55 Prozent der Leistung beim Kind. Nach den Beträgen des Jahres 2023 kämen damit bei den bis 6-jährigen Kindern im Monat 103 Euro mehr an, bei den 7- bis 12-Jährigen wären dies 139 Euro und bei den 13- bis 17-Jährigen 186 Euro.

Leider wird die geplante Verbesserung für die Kinder und Jugendlichen ab dem 7. Geburtstag in der Neufassung des § 1 Abs. 1a UVG für den Fall wieder zurückgenommen, dass Alleinerziehende nicht mindestens 600 Euro brutto im Monat verdienen. Begründet wird dies damit, dass der Erwerbsanreiz ab Schulpflicht des Kindes gestärkt werden solle (Drucksache 20/9092: 152).

Dies begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, weil es zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Kindern bis zum 7. Geburtstag einerseits und älteren Kindern und Jugendlichen andererseits kommt. Die einen erhalten eine Leistung, die anderen nicht. Es geht dabei um nicht unerhebliche Beträge, die in der Lage sind, die materielle Lage und damit die Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten der Kinder entscheidend zu beeinflussen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) können Gleichheitsverstöße allerdings sachlich gerechtfertigt sein. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den eine Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten, auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben. Zudem verschärfen sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen, je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für Einzelne verfügbar sind oder je mehr sie sich denen des Art. 3 Abs. 3 GG annähern (vgl. zuletzt: BVerfG 7.4.2022, 1 BvL 3/18 u.a., Rn. 279 ff.). Weil das Ausmaß der materiellen Versorgung zentral über Lebenschancen und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern entscheidet (BVerfG 9.2.2010, 1 BvL 1/09 u.a., Rn. 191 f.), ist im vorliegenden Fall von einem strengen Maßstab der Gleichheitsprüfung auszugehen.

Die Stärkung von Erwerbsanreizen des alleinerziehenden Elternteils ist im Kontext des Unterhaltsvorschuss-Gesetzes jedoch ein sachfremdes und willkürliches Argument. Die Leistung ist ihrem Wesen nach grundsätzlich einkommensunabhängig, sie soll fehlenden monetären Unterhalt des anderen Elternteils ersetzen und verhindern, dass ein Elternteil gleichzeitig Bar- und Naturalunterhalt leisten muss. Auch

haben Kinder keinen Einfluss auf das Erwerbsverhalten ihrer Eltern und können damit die gleichheitswidrige Ungleichbehandlung nicht selbst beeinflussen. Da der Ausschluss älterer Kinder und Jugendlicher von der Leistung allein mit der Stärkung des Erwerbsanreizes begründet wird, wären sachlogisch außerdem zwingend Ausnahmeregelungen nötig gewesen, die eingreifen, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht möglich ist, z. B. weil das über 7-jährige Kind aus gesundheitlichen Gründen intensiv betreut werden muss, weil ein jüngeres Geschwisterkind im Haushalt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindert, weil vor Ort keine Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind oder der alleinerziehende Elternteil selber eingeschränkt erwerbsfähig ist.

Alles in allem ist eine sachliche Begründung für die unterschiedliche Behandlung von Kindern in Bezug auf die Anrechnung von Unterhaltsvorschuss-Leistungen auf die Kindergrundsicherung nicht ersichtlich.

c. Keine Übertragung des Konzepts der temporären Bedarfsgemeinschaft auf die Kindergrundsicherung

Schließlich wird die Übertragung des Konzepts der temporären Bedarfsgemeinschaft, das aktuell Anwendung findet, wenn beide betreuenden Elternteile SGB II-Leistungen beziehen, auf die Kindergrundsicherung zu einer Schlechterstellung für Alleinerziehende führen, die derzeit Kinderzuschlag beziehen. Lebt das Kind tageweise bei beiden Elternteilen, die beide über ein so geringes Einkommen verfügen, dass sie Anspruch auf Kinderzuschlag hätten, soll die Kindergrundsicherung zwischen beiden Haushalten der Elternteile aufgeteilt werden. Damit wird in keinem Haushalt das Kinderexistenzminimum vollständig abgesichert und es kommt zu einer Unterdeckung der Bedarfe der Kinder, die es auch jetzt schon bei Alleinerziehenden im Bürgergeldbezug gibt. Alleinerziehende, die bisher den Kinderzuschlag vollständig und ohne tageweisen Abzug erhalten haben, würden so schlechter gestellt.

Dabei lassen sich die meisten Kosten für Kinder schlicht gar nicht tageweise aufteilen (Wohnkosten und weitere laufende Kosten, verderbliche Lebensmittel für Kinder) oder sie fallen in beiden Haushalten an (Kinderzimmer, Bett, Hygieneartikel, teilweise Spielsachen und Kleidung etc.). Dies ist bereits aktuell im Bürgergeldbezug ein Problem. Die Fortführung und Ausweitung dieser Praxis bringen mit sich, dass für Alleinerziehende und ihre Kinder nichts mehr von den angekündigten Verbesserungen übrigbleibt: Denn die Aufteilung beginnt derzeit schon dann,

wenn sich der getrennt lebende Elternteil nur tageweise um sein Kind kümmert.

Wichtig wäre es stattdessen, die Mehrbedarfe von Kindern in unterschiedlichen Betreuungskonstellationen getrennt lebender Familien endlich empirisch zu erheben und im Rahmen der Kindergrundsicherung entsprechend zu decken, sofern dies den getrennt lebenden Elternteilen wegen zu geringen Einkommens nicht selbst möglich ist.

4. Kinder im Asylbewerberleistungsgesetz nicht von der Kindergrundsicherung ausschließen

Der Gesetzentwurf sieht aktuell vor, dass Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, in einer Übergangsfrist keinen Anspruch auf die Kindergrundsicherung haben. Zudem stehen Überlegungen im Raum, diese Übergangsfrist von 18 Monaten noch deutlich zu verlängern. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bedeutet dies, dass sie für einen erheblichen Zeitraum ihres Lebens, der für ihre Integration eine zentrale Bedeutung hat, noch nicht einmal das sozialrechtliche Existenzminimum bekommen. Da der Sofortzuschlag für sie gestrichen wird, sind sie schlechtergestellt als vor Einführung der Kindergrundsicherung.

Die Kinderrechte sind hier sehr klar: Alle Kinder, die in Deutschland leben, haben laut UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf gutes, gesundes Aufwachsen und soziale Teilhabe. Das ist in dieser Fassung

des Gesetzentwurfs nicht gewährleistet. Dabei ist es kurzfristig, die Lebensbedingungen und Teilhabechancen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen noch stärker einzuschränken. Multipel belastete (u. a. traumatisierte) junge Menschen werden so weiter benachteiligt und von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen. Außerdem werden Integrationsbemühungen unterlaufen. Das wird zukünftig erhebliche Folgen nach sich ziehen – und das, obwohl wir dringend auf Zuwanderung und junge Fachkräfte angewiesen sind.

Ob diese Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen zulässig ist, ist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht in Frage zu stellen. So hat das Bundesverfassungsgericht sowohl in seinem Urteil im Jahr 2012 (1 BvL 10/10 - 1 BvL 2/11) als auch 2022 (1 BvL 3/21) hervorgehoben, dass Art. 1 Abs. 1 GG ein menschenwürdiges Existenzminimum als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht garantiert, das migrationspolitisch nicht zu relativieren sei. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch dieses Rechts nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (Rothkegel 2010: 373). Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss vielmehr ab Beginn des Aufenthalts in Deutschland realisiert werden. Zwar sind sozialrechtliche Differenzierungen bzw. Ungleichbehandlungen nicht prinzipiell unmöglich. Letztendlich müsste dafür ein sachlicher Grund gefunden werden, dass Asylsuchende einen geringeren Bedarf haben als andere Grundsicherungsempfänger. Bei existenzsichernden Leistungen darf hier aber nicht pauschal nach dem Aufenthaltstitel differenziert werden (Kingreen 2010).

Auch der gerade wieder vorgetragene Behauptung, dass hohe Sozialleistungen Zuwanderungsanreize schaffen könnten und aus diesen Gründen eine Ungleichbehandlung legitim wäre, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil bereits eine Absage erteilt: „Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen“ (BVerfG, 18.7.2012 - 1 BvL 10/10

und 1 BvL 2/11 - Rz. 95). Hinzu kommt, dass es für diese Behauptung keine empirischen Belege gibt (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2023).

5. Familienservicestellen als niedrigschwellige und unbürokratische Anlaufstellen für Kinder und Familien ausbauen

Kinder, Jugendliche und Eltern brauchen Anlaufstellen, in denen sie niedrigschwellig und vertrauensvoll beraten und informiert werden, aber auch Anträge auf ihnen zustehende Unterstützungsleistungen stellen können. Die Etablierung von Familienservicestellen, die die Kindergrundsicherung verwalten sollen, ist daher wichtig und richtig. Perspektivisch sollten sie zu solchen umfassenderen Anlaufstellen weiterentwickelt werden.

Im Gesetz sollte an den Familienservicestellen festgehalten werden. Jobcenter sind dafür nicht die richtigen Stellen: Sie haben die Aufgabe, Menschen bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und sind auch aufgrund der Ausgestaltung des Bürgergeld- und früheren SGB II-Systems für viele Menschen mit Stigmatisierungsängsten und -erfahrungen verbunden. Genau diese Stigmatisierung zu überwinden und einen angst- und vorurteilsfreien Zugang zur Kindergrundsicherung zu ermöglichen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts der Kindergrundsicherung. Wichtig ist, dass alle Kinder und Jugendlichen endlich in einem System zusammengefasst und nicht weiter Unterschiede zwischen Kindern im SGB II-System und anderen Kindern gemacht werden. Die Kindergrundsicherung muss als einheitliche Leistung auch an einer einheitlichen Stelle für alle Kinder verwaltet werden. Die Jobcenter sind dafür nicht die richtige Anlaufstelle, der richtige Ort für Kinder und Jugendliche. Daher sollte an der Idee der Familienservicestellen festgehalten und sie weiterentwickelt werden, so dass Kinder, Jugendliche und Familien dort tatsächlich Hilfen aus einer Hand bekommen.

Ein solcher Verwaltungsumbau und auch die Schaffung digitaler Antragswege kostet Geld – zumal noch weit mehr Kinder und Familien die Leistung in

Anspruch nehmen sollen. Dieses Geld ist aber notwendig, um tatsächlich die Bringschuld des Staates umzusetzen und so die Inanspruchnahme der Kindergrundsicherung deutlich zu erhöhen. Zugleich ist darauf zu achten, dass der bürokratische Aufwand so gering wie möglich und die Wege für die antragstellenden Familien so kurz wie möglich gehalten werden.

Deshalb sollte die Nachweispflicht für den Bildungs- und Teilhabebetrag entfallen. Mehrbedarfe für Kinder und Jugendliche sollten bei den Familienservicestellen beantragt werden können. Damit Eltern im Bürgergeldbezug automatisch den Kinderzusatzbetrag ausgezahlt bekommen, sollten zudem Datenschnittstellen zu den Jobcentern genutzt werden.

Literatur

- Andresen, S. und R. Möller (2019). Children's Worlds+: Eine Studie zu Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Gesamtauswertung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Online abrufbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/cwplus-gesamtauswertung [12.01.2024].
- Althaus, N. und S. Andresen (2023). Teilhabe und Beteiligung neu denken. Kinder und Jugendliche sprechen mit! Studienbericht des partizipativen Forschungsprojekts Peer2Peer. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Online abrufbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/kinder-sprechen-mit [12.01.2024].
- Expert:innenbeirat und Projekt „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“ (2023). Warum existenzsichernde Leistungen für Kinder und Jugendliche für eine Kindergrundsicherung neu zu bestimmen sind und wie es gehen kann. Policy Brief. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Online abrufbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/policy-brief-existenzsicherung [12.01.2024].
- Funcke, A. und S. Menne (2023a). Kinderarmut und Kindergrundsicherung: Daten und Fakten. Policy Brief. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Online abrufbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/fakten-kindergrundsicherung [12.01.2024].
- Funcke, A. und S. Menne (2023b). Factsheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Online abrufbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/factsheet-kinder-jugendarmut [12.01.2024].
- Herfurth, E.; Steinhauer, R. und H.-J. Stolz (2023). Subjektive Bedarfe von Kindern und Jugendlichen. Forschungsbericht zur Pilot- und Machbarkeitsstudie für eine Bedarfserhebung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Online abrufbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/bedarfe-kinder [12.01.2024].
- Kingreen, T. (2010). Schätzungen „ins Blaue hinein“: Zu den Auswirkungen des Hartz IV-Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf das Asylbewerberleistungsgesetz. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ). 9: 558-562.
- Kosyakova, Y., Brücker, H., Gatskova, K. und S. Schwanhäuser (2023). Erwerbstätigkeit steigt ein Jahr nach dem Zuzug. IAB-Kurzbericht 14/2023. Online abrufbar unter: [Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter: Erwerbstätigkeit steigt ein Jahr nach dem Zuzug \(iab.de\)](http://Arbeitsmarktintegration_ukrainischer_Gefluechteter:_Erwerbst%C3%A4tigkeit_steigt_ein_Jahr_nach_dem_Zuzug_(iab.de)) [11.01.2024].
- Laubstein, C., Holz, G. und N. Seddig (2016). Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Online abrufbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/folgen-kinderarmut [12.01.2024].
- Lietzmann, T. und C. Wenzig (2020). Materielle Unterversorgung von Kindern. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Online abrufbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/unterversorgung-kinder [12.01.2024].
- Rothkegel, R. (2010). Konsequenzen des „Hartz IV“-Urteils des Bundesverfassungsgerichts für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR). 30 (11/12): 373-378.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage (2023). Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren. Jahresgutachten. Wiesbaden. Online abrufbar unter: [Wachstumsschwäche überwinden – In die Zukunft investieren \(sachverstaendigenrat-wirtschaft.de\)](http://Wachstumsschw%C3%A4che_überwinden_-_In_die_Zukunft_investieren_(sachverstaendigenrat-wirtschaft.de)) [12.01.2024].

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024): Gemeinsames Statistikportal. Armutsgefährdungsquote nach soziodemografischen Merkmalen in % gemessen am Bundesmedian. Tabelle A 2.0 Deutschland. Online abrufbar unter: [Armutsgefährdung | Statistikportal.de](#) [12.01.2024].

Statistisches Bundesamt (2024). Sonderauswertung des Mikrozensus. 09.01.2024. Kann bei den Autor:innen angefragt werden.

Statistisches Bundesamt (2023). 40 % der seit 2022 aus der Ukraine Eingewanderten sind Alleinerziehende und deren Kinder. Pressemitteilung Nr. 476 vom 13.12.2023. Online abrufbar unter: [40 % der seit 2022 aus der Ukraine Eingewanderten sind Alleinerziehende und deren Kinder – Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#) [11.01.2024].

Stichnoth, H. et al. (2018). Kommt das Geld bei den Kindern an? Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Online abrufbar unter: [www.bertelsmann-stiftung.de/geldleistungen-kommen-an](#) [05.09.2023].

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2023). Kurzinformation. Zum Zusammenhang von Sozialleistungen und Migration. WD 1 - 3000 - 023/23 (15. November 2023). Online abrufbar unter: [Zum Zusammenhang von Sozialleistungen und Migration \(bundestag.de\)](#) [16.01.2024].

Weitere Publikationen zum Thema



Die Neubestimmung der existenzsichernden Leistungen für junge Menschen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung ist unerlässlich. Kinder und Jugendliche sollten dabei systematisch beteiligt werden. Warum und wie das gelingen könnte, zeigt der **Policy Brief**.

www.bertelsmann-stiftung.de/policy-brief-existenzsicherung



Der **Policy Brief** präsentiert aktuelle Daten zur Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Er gibt zudem einen Überblick über den Forschungsstand zu den ökonomischen Auswirkungen einer Kindergrundsicherung.

www.bertelsmann-stiftung.de/fakten-kindergrundsicherung



Das **Factsheet** liefert Daten zur Armutsgefährdung und zum SGB II-Bezug von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Bundes-, Bundesländer- und regionaler Ebene. Anhand aktueller Forschungsbefunde zeigt es, dass ein Aufwachsen in Armut junge Menschen begrenzt, beschämt und ihr Leben heute, aber auch in der Zukunft maßgeblich prägt und bestimmt.

www.bertelsmann-stiftung.de/factsheet-kinder-jugendarmut

Impressum

© Bertelsmann Stiftung,
Januar 2024

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
www.bertelsmann-stiftung.de

Programm Bildung und Next Generation

Antje Funcke
Telefon +49 5241 81-81243
antje.funcke@bertelsmann-stiftung.de

Sarah Menne
Telefon +49 5241 81-81260
sarah.menne@bertelsmann-stiftung.de

Verantwortlich

Antje Funcke
Sarah Menne

Gestaltung
Markus Diekmann, Bielefeld

Titelfoto

© anatoliycherkas - stock.adobe.com

ID2102